

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Tarife des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

zur Festsetzung von Gebühren und Erhebung von Auslagen für die Tätigkeiten der Grenzkontrollstelle JadeWeserPort in Wilhelmshaven

aufgrund des

- § 1 i.V.m. §§ 2-6 und dem Kostentarif in Anlage 1 zum § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung,
- Artikels 27 Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.04.2004, S 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 563/2012 der Kommission vom 27. Juni 2012 (ABl. L 168, S. 24) sowie anderer für die Ein- und Durchfuhr unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union und
- des § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254),

in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Kontrolle bei Einfuhr, Durchfuhr und Umladung einschließlich der erforderlichen Kontrollbescheinigungen und/oder -mitteilungen

1. Einfuhruntersuchung

1.1	Fleisch	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.2	Fischereierzeugnisse	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.3	Sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft, die veterinärrechtlichen Einfuhrkontrollen unterliegen	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.4	Nebenprodukte tierischer Herkunft		
1.4.1	Heimtierfutter und Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfutter	je angefangene t	9,00 €
		mindestens	55,00 €
		höchstens	420,00 €
1.4.2	Rohmaterial für pharmazeutische Zwecke, Rohmaterial zur Herstellung von Gelatine und Kollagen - techn. -, Huf- und Hornmehl, Knochenerzeugnisse, Blut - techn. - sowie sonstige Erzeugnisse tierischer Herkunft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2011	je angefangene t	2,30 €
		mindestens	41,00 €
		höchstens	300,00 €
1.5	Erzeugnisse nicht tierischen Ursprungs		
1.5.1	Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs		72,00 €
		bei Mehraufwand	18,00 €
			pro angefangener Viertelstunde und eingesetzte Kontrollperson
1.5.2	Raufutter und Stroh	je Sendung	48,00 €

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

1.5.3	Einfuhrkontrolle von Bedarfsgegenständen, für die der Zweckverband zuständig ist		70,00 €
1.5.4	Endgültige Bescheinigung (Freigabe oder Rückweisung) bei abgefertigten Sendungen bei der Einfuhr oder im Transit nach vorausgegangener Verbringungsgenehmigung		20,00 €
2. Durchfuhr (Transit)			
2.1	Durchfuhr von Waren durch die Gemeinschaft, einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen und gegebenenfalls der Meldungen an andere Grenzkontrollstellen der EU	mindestens	30,00 € für den Beginn der Kontrolle
		und	20,00 € je angefangener Viertelstunde und eingesetzte Kontrollperson
2.2	Transitwaren zur direkten Schiffsausrüstung im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 97/78/EG	Grundbetrag zusätzlich je angefangene 100 kg Nettogewicht	7,00 € 2,00 €
2.3	Ausfuhrkontrolle im Rahmen des Transits	insges. höchstens je Sendung	100,00 € 25,00 €
3. Umladung (Transshipment)			
3.1	Umladung innerhalb von 6 Tagen		10,00 €
3.2	Umladung innerhalb von 7-20 Tage (Anmerkung: nach 21 Tagen ist eine vollständige Einfuhruntersuchung notwendig)		40,00 €
4 Allgemeine Bestimmungen zu den Tarifnummern 1 bis 3			
4.1	Sonstige Dokumentenkontrolle		25,00 €
4.2	Sonstige Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle (ohne Warenuntersuchung oder –kontrolle)		50,00 €
4.3	Mehrausfertigungen	je Seite	2,50 €
4.4	Kopien unter Bestätigung der Übereinstimmung mit dem Original (Beglaubigungen)	je Seite	5,00 €
4.5	Besondere Bescheinigungen auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten		20,00 €
4.6	Zusätzlicher Aufwand für das Einreichen des GVDE-, GDE-Formulars, Manifestes oder der Transshipmentanmeldung nicht in der zur Verfügung stehenden elektronischen Form		12,00 €
4.7	Besonderer Aufwand bei Amtshandlungen, die auf Anforderung der oder des Verfügungsberechtigten außerhalb der Grenzkontrollstelle vorgenommen werden	je km je angefangene Viertelstunde Wegezeit pro Kontrollperson	0,30 € 18,00 €
4.8	Besonderer Aufwand für veterinärrelevante Sendungen, die ohne oder ohne abgeschlossene Veterinärkontrolle ins Inland verbracht worden sind	je angefangene halbe Stunde	36,00 €
4.9	Ausstellung der Folgedokumente bei Teilung von Sendungen direkt nach der Einfuhrabfertigung oder bei Auslagerung unverzollter Sendungen oder Teilsendungen aus Zolllagern		13,00 €

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

4.10	Ein- und Auslagerung in den Anlagen der Grenzkontrollstelle	Pro Euro-Palette	15,00 €
4.11	Lagerkosten Tiefkühlraum	pro Euro-Palette und Tag	5,00 €
4.12	Lagerkosten Kühlraum	mindestens pro Euro-Palette und Tag	40,00 € 4,00 €
4.13	Lagerkosten Raumtemperatur	mindestens pro Euro-Palette und Tag	30,00 € 2,00 €
4.14	Packen einer Euro-Palette im Rahmen der Einfuhrkontrolle	mindestens	20,00 €
4.15	Packen loser Waren auf eine Palette oder ein Gestell, z.B. unterschiedlich große Packstücke, lose Fische		20,00 €
4.16	Sortieren von bis zu drei Sorten	je Tonne	30,00 € 10,00 €

§ 2

Auslagen und abweichende Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren werden bei Verdachtsproben die Untersuchungskosten als Zuschlag erhoben.
- (2) Für den Fall der Stornierung der Anmeldung einer Sendung werden gem. § 1, in Verbindung mit der Anlage zu § 1, Nr. XVIII.5 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. S. 318ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung 10,00 € je stornierten Sendung erhoben.
- (3) Sehen Rechtsakte der Europäischen Union abweichende Gebühren vor, so treten diese an die Stelle der Gebühren nach § 1.
- (4) Amtshandlungen oder Dienstleistungen, die in dieser Gebührenfestsetzung nicht im Einzelnen bezeichnet sind, werden nach Zeitaufwand (18,00 € pro Person und angefangener Viertelstunde) abgerechnet.

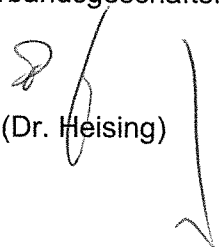
§ 3

Inkrafttreten/Außerkräften

- (1) Dieser Gebührentarif tritt ab dem 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 03.12.2013 außer Kraft.
- (2) Er tritt mit Inkrafttreten eines neuen Gebührentarifs außer Kraft.

Schortens, den 07.07.2015

Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
Der Verbandsgeschäftsführer


(Dr. Heising)